



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung / A41 / Pa

Sachbearbeiter/in: Stefanie Pauly

Fortschreibung der Prioritätenliste für den Straßenausbau Ergebnisse der Beteiligungsrunde

Anlagen:

Anlage 1 - Prioritätenliste mit markierten Änderungen seit dem 07.10.2014

Anlage 2 – Zusammenfassung Beteiligungsverfahren

Anlage 3 – Originalschreiben Beteiligungsverfahren

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	07.10.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Planungs- und Bauausschuss	09.12.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	19.12.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- 1 Den Kriterien für die Erstellung der Prioritätenliste (Kap. 2) und den gebildeten Kategorien (Kap. 3) wird zugestimmt.
- 2 Die Liste wird spätestens alle 5 Jahre fortgeschrieben.
- 3 Die Anregungen der Bürger werden zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der Verwaltung und den Vorschlägen zum Umgang mit den Anregungen wird zugestimmt.
- 4 Der vorgelegten Prioritätenliste für den Straßenausbau wird
 - 4.1 wie am 07.10.2014 im Planungs- und Bauausschuss vorberaten zugestimmt.
 oder
 - 4.2 mit folgenden Änderungen aufgrund der eingegangenen Anregungen zugestimmt:
 - a) Der Ausbau des Ahornwegs wird zurückgestellt bis der Bebauungsplan überarbeitet ist. Der Ausbau soll für 2019/2020 gemeinsam mit der Buchenstraße und dem Akazienweg eingeplant werden.
- 5 Falls ein Projekt nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt realisiert werden kann sind „Nachrücker zu bestimmen. Für das Paket 2015-2019 sind dies Austraße und Gundekarstraße (in dieser Reihenfolge).

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Ca. 1 Mio. € / Jahr (Baukosten einschließlich Baunebenkosten)			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Ca. 1 Mio. € / Jahr Ca. 1 Mio. € / Jahr abzüglich Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge und teilweise ggf. mgl. Förderungen			
Haushaltsmittel vorhanden?	Teilweise für konkret anstehende Maßnahmen			
Folgekosten?	Unterhaltskosten			

I. Zusammenfassung

Die Verwaltung hat einen Vorschlag für die Fortschreibung der Prioritätenliste für den Straßenausbau entwickelt. In den nächsten 5 Jahren werden Projekte durchgeführt, die bereits beschlossen wurden und / oder für die die Bürgerbeteiligung bereits durchgeführt wurde. Zwei besonders dringliche neue Maßnahmen kommen hinzu. Für die Jahre 2020 bis 2024 sind Straßen zum Ausbau vorgesehen, deren Zustand sehr schlecht eingestuft wurde und für die der Grunderwerb vorliegt. Circa 70 Straßen in schlechtem oder sehr schlechtem Zustand können mit den vorhandenen Kapazitäten erst 2025 oder später ausgebaut werden. In dieser Zusammenstellung sind weiterhin Sonderprojekte (z.B. Erschließung von Neubaugebieten, Straßensanierung in förmlichen Sanierungsgebieten, Geh- und Radwegebau, Straßen im Außenbereich) enthalten, die mit 3 Ausnahmen noch nicht zeitlich terminiert sind. Aufgrund vieler nicht planbarer Faktoren kann die geplante Reihenfolge im Straßenausbau unter Umständen nicht eingehalten werden. Daher kann die Liste nicht absolut verbindlich sein, ist aber als Richtschnur für die Verwaltung zu sehen.

Zwischenzeitlich liegen auch die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zur Prioritätenliste für den Straßenausbau vor. Danach haben sich gegenüber der zum 07.10.2014 vorgelegten Fassung geringfügige Änderungen ergeben.

II. Sachvortrag

Die Vorlage besteht aus dem Text der Vorlage für den Planungs- und Bauausschuss am 07.10.2014. Ergänzte Textteile sind blau hervorgehoben.

1 Ausgangslage

Eine große Anzahl der ca. 500 Straßen in Schwabach ist im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts noch nicht erstmalig hergestellt. Viele dieser Straßen sind in einem sehr schlechten Zustand. Unterhaltsmaßnahmen sind häufig nicht mehr möglich oder so aufwendig, dass dies bei dem begrenzten Budget für den Unterhalt von Straßen nicht mehr zu leisten ist. Dazu wurde eine Prioritätenliste erstellt. 2007 und 2010 wurden Ausbauprogramme beschlossen. Diese müssen nun auf der Grundlage der zwischenzeitlichen Entwicklungen und neuen Rahmenbedingungen erneut fortgeschrieben werden.

2 Vorgehensweise

• Personalkapazitäten

Grundsätzlich können mit den vorhandenen Personalressourcen im Stadtplanungsamt (Planung und Bürgerbeteiligung), im Tiefbauamt (Ausschreibung, Baubetreuung und Abrechnung) und im Bauverwaltungsamt (Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge) nur eine begrenzte Anzahl von Straßen pro Jahr bearbeitet werden. Im Einzelnen ist es abhängig vom Umfang der Maßnahmen, also z.B. der Straßenlänge und den Rahmenbedingungen vor Ort.

• Überhang aus alter Prioritätenliste

Straßenausbauprojekte, für die die Beteiligung der Anwohner und Eigentümer bereits durchgeführt wurde oder für die bereits beschlossene Planungen vorliegen, werden aus der vorhergehenden Prioritätenliste übernommen. (z.B. Kappelberg). Der „Überhang“ dieser Projekte ist so groß, dass deren Realisierung sich noch bis zum Jahr 2020 hinziehen wird. 2016 kann das erste neue Projekt in die Umsetzung gehen.

- **Kriterien für die Bewertung der Straßen**

Grundlage für die Fortschreibung der Prioritätenliste zum Straßenausbau ist eine Bewertung der Straßen hinsichtlich ihres Zustandes im Rahmen der regelmäßigen Kontrolle durch Straßenwärter des Baubetriebsamtes.

Für einige Straßen, die sich in sehr schlechtem Zustand befinden, ist auch ohne eine konkrete Straßenausbauplanung erkennbar, dass Grunderwerb erforderlich ist. Dieser Grunderwerb soll flächendeckend in den nächsten Jahren – unabhängig vom Zeitpunkt des Straßenausbaus – getätigt werden.

Falls hier Schwierigkeiten auftreten, muss unterschieden werden, ob der Grundstücksteil unbedingt für die ordnungsgemäße Erschließung eines Gebietes notwendig ist oder ob es Alternativen dazu gibt. Derzeit werden in einigen Projekten Planungen so abgeändert, dass Abstriche am Straßenquerschnitt zu einem Verzicht auf Parkplätze und / oder zu Engstellen führen. Das heißt nicht, dass mit einer Verweigerung beim Grunderwerb der Straßenausbau verhindert werden kann. Die Eigentümer müssen sich im Klaren darüber sein, dass sie dann mit Engstellen, Umwegen, einer geringeren Zahl öffentlicher Stellplätze usw. leben müssen.

Bei sogenannten Schlüsselgrundstücken, also Flächen die zwingend für eine ordnungsgemäße Verkehrserschließung erforderlich sind, werden - wenn in Gesprächen und Verhandlungen keine Einigung erzielt werden kann - rechtliche Schritte, um an die unbedingt erforderlichen Grundstücksteile zu kommen, nicht ausgeschlossen. Hierzu zählen das Aufstellen von Bebauungsplänen mit dem darauf resultierenden Vorkaufsrecht oder Vorkaufsrechtsatzungen, aber auch Verfahren zur Bodenordnung oder Enteignungsverfahren. Mit Blick auf das Allgemeinwohl und auf eine „Erschließungsgerechtigkeit“ muss verhindert werden, dass der notwendige Straßenausbau weiterhin auf Jahre blockiert werden kann, weil unbedingt benötigte Schlüsselgrundstücke nicht erworben werden können.

Das führt dazu, dass zunächst vorrangig die Straßen ausgebaut werden, in denen die Stadt über die erforderlichen Flächen verfügt.

Der Zustand des Kanalnetzes ist bei der Festlegung der Reihenfolge im Straßenausbau auch aus wirtschaftlichen Gründen mit zu betrachten. Derzeit sind jedoch keine, über die genannten Maßnahmen hinausgehenden, Kanalbauprojekte bekannt, die in Abhängigkeit mit dem Straßenausbau stehen. Für den Kanalausbau in der Rittersbacher Straße beispielsweise genügt ein Deckenüberzug, der im Rahmen des Straßenunterhalts geleistet werden kann.

Auch planbare Leitungsverlegungen bzw. die planbare Auswechslung von Leitungen der Stadtwerke (Strom, Wasser, Gas), wie die anstehenden Leitungsverlegungen in der Lindbachstraße sind zu berücksichtigen.

Die Verlegung der Breitbandkabel soll auch in Schwabach in den nächsten Jahren erfolgen. Der Bedarf (Lage der Verteilerkästen, Dicke der Kabelstränge) ist noch nicht genau ermittelt. Sobald eine Bedarfsplanung vorliegt, können Straßenausbau und Breitbandkabelverlegung koordiniert werden, um Synergien zu nutzen. Die Verlegung der Breitbandkabel kann jedoch in dem meisten Fällen zeitlich nicht zurückgestellt werden bis zum planmäßigen Straßenausbau nach der Prioritätenliste. Daher müssen zunächst beim Straßenausbau entsprechende Leerrohre eingeplant werden, bis der Bedarf geklärt ist.

Aus der Radkonzeption ergeben sich Bauvorhaben, die eng mit dem Straßenausbau verknüpft sein werden, wie z.B. Straßenbegleitende Radwege. Ein straßenbegleitender Radweg zwischen Oberreichenbach und Unterreichenbach beispielsweise wird nur nach dem bayerischen GVFG gefördert, wenn die Straße so verbreitert wird, dass Begegnungsfälle größerer Fahrzeuge möglich werden und die Verkehrsverhältnisse entscheidend verbessert werden.

Es gibt viele Innerortsstraßen, teilweise auch klassifizierte Hauptverkehrsstraßen, die innerorts keine oder unzureichende Gehwege aufweisen. In vielen dieser Fälle gibt es jedoch keinen Handlungsbedarf hinsichtlich des Straßenzustandes. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der Verkehrssicherheit für die Fußgänger.

In einigen Fällen wird ein Straßenausbau wegen einer unzureichenden Fahrbahntwässerung und funktionalen Mängeln erforderlich, obwohl der Fahrbahnbelag selbst noch nicht in einem ganz schlechten Zustand ist (z.B. Katzwanger Straße).

Des Weiteren sprechen in einigen Fällen städtebauliche Gründe für einen Straßenausbau. Hinsichtlich des Straßenzustandes der Ansbacher Straße beispielsweise besteht kein vorrangiger Handlungsbedarf. Im Rahmen der Sanierung des Kasernengebiets ist die Umgestaltung jedoch ein städtebauliches Ziel. Für die Umsetzung können solange das Sanierungsgebiet besteht Mittel der Städtebauförderung bereitgestellt werden. Ähnliches wird für den angedachten Umbau der Bahnhofstraße gelten, für die in Kürze ein Sanierungsgebiet förmlich ausgewiesen werden soll.

Es wurde generell überprüft, ob die Straßenbaumaßnahmen Fördermittel in Anspruch genommen werden können. Für Hauptverkehrsstraßen können - wenn mit der Maßnahme die Verkehrsverhältnisse verbessert werden – Mittel aus der bayerischen GVFG-Förderung beantragt werden. Um von den Fördermöglichkeiten nach dem bayerischen GVFG zu profitieren, sollten auch Projekte an Hauptverkehrsstraßen, bei denen die Verkehrsverhältnisse nachhaltig verbessert werden, Berücksichtigung finden. Bei Hauptverkehrsstraßen, für die ggf. GVFG-Förderung gewährt werden könnte (z.B. Katzwanger Straße), ist die Fahrbahn jedoch nicht in einem sehr schlechten Zustand.

Es wurde ermittelt, welche Straßen im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts bereits erstmalig hergestellt sind. Die Überprüfung ist sehr aufwändig und in einigen Fällen noch nicht abgeschlossen.

Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen Straßen, für die eine Planung – z.B. mit der Zielrichtung Verkehrsberuhigung oder aus städtebaulichen Gründen – notwendig ist und Straßen, bei denen die Verkehrsfläche wie im Bestand wieder hergestellt werden kann oder muss. Hier liegen Bürgerbeteiligung und Ausbauplanung – abweichend von der üblichen Vorgehensweise – im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamtes.

Ein weiterer wesentlicher Faktor für die Anzahl der Projekte, die pro Jahr bewältigt werden können, sind deren Umfang bzw. die geschätzten Baukosten. Diese werden grob anhand der Fläche und eines mittleren Kostensatzes ermittelt. Die auszubauenden Straßen werden so zu Paketen zusammengefasst, dass wie bisher in etwa jährlich 1 Mio. € für den Straßenausbau im Haushalt eingeplant werden muss.

3 Ergebnisse

Der Entwurf für die neue Prioritätenliste für den Straßenausbau befindet sich im Anhang.

Hierbei wird unterschieden in Straßenausbau bisher nicht erstmalig hergestellter Straßen im Bestand und Sonderprojekte.

Für Straßen, die zwischen 2015 und 2019 saniert werden, kann – mit den oben genannten Einschränkungen - schon das jeweilige Jahr des Ausbaus benannt werden. Dies sind zum einen Straßen, deren Ausbauplanung schon beschlossen ist bzw. für die schon eine Bürgerbeteiligung durchgeführt wurde (Kappelberg, Neutor- und Friedrichstraße). [Aufgrund des besonders schlechten Straßenzustandes wurde der Ausbau der Wiesenstraße vorgezogen.](#)¹

¹ Zum Thema Ahornweg siehe Kapitel 5

Straßen in sehr schlechtem Zustand (Kategorie 5,5 oder 6), für die offensichtlich kein weiterer Grunderwerb erforderlich ist², sollen aller Voraussicht nach in den Jahren 2020 bis 2024 ausgebaut werden. Der Ausbau ist noch nicht weiter nach Jahren terminiert.

Straßen in sehr schlechtem Zustand (Kategorie 5,5 oder 6), für deren Ausbau auch ohne Planung offensichtlich noch Grunderwerb erforderlich ist, sollen ab 2025 saniert werden. In dieser Kategorie sind auch Straßen in schlechtem Zustand (Kategorie 5), für die kein weiterer Grunderwerb erforderlich ist.

Sonderprojekte sind zum einen Neubaugebiete und deren Erschließung (z.B. Weingäßchen II) Sanierungsvorhaben (z.B. Bahnhofstraße, Ansbacher Straße (Kaserne)), Geh- und Radwege, anzubauende Gehwege (z.B. Dietersdorfer Straße) und Straßenausbau im Außenbereich (z.B. Oberreichenbach / Unterreichenbach). Diese Vorhaben sind mit drei Ausnahmen³ noch nicht zeitlich eingeplant. Die Realisierung dieser Vorhaben ist entweder nur mit einer Aufstockung der Personalkapazitäten oder durch Verschiebungen in den übrigen Kategorien möglich.

4 Einschränkungen

Erfahrungsgemäß gibt es immer wieder neue Projekte, die kurzfristig zu realisieren sind und den geplanten Ablauf der Planungen und Baumaßnahmen „durcheinander bringen“. Beispielsweise beginnt der Straßenausbau im Kappelberg erst 2015 aufgrund des Großprojektes „Gewerbepark West“.

Auch Maßnahmen anderer Bauträger, auf die die Stadt nur in begrenztem Umfang Einflussmöglichkeiten hat, haben Auswirkungen auf das städtische Ausbauprogramm. Die Erneuerung der Landsknechtsbrücke seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg beispielsweise führte dazu, dass der Ausbau der Neutor- und Friedrichstraße verschoben werden musste. Der Neubau der Brücke A6 / Penzendorfer Straße (St 2239) bindet auch Kapazitäten bei der Stadt, obwohl die Maßnahme durch die Autobahndirektion ausgeführt wird.

Denkbar ist auch, dass Straßen mit einem sehr schlechten Zustand, in denen noch Grunderwerb fehlt, vorgezogen werden, sobald der Grunderwerb vollzogen ist.

Ebenso können nicht planbare oder kurzfristig notwendige Kanalverlegungen oder Leitungsverlegungen zu Umschichtungen im Zeitplan führen.

Es ist absehbar, dass aufgrund vieler nicht planbarer Faktoren, die geplante Reihenfolge im Straßenausbau unter Umständen nicht eingehalten werden kann. Daher kann nicht garantiert werden, dass die Straße auch in dem in der Liste genannten Jahr ausgebaut wird. Dementsprechend ist die Liste nicht verbindlich sondern nur als Hinweis zu sehen. Die Verwaltung wird – wenn Entwicklungen eintreten, die zu Verschiebungen führen – entsprechend informieren.

5 Beteiligungsverfahren

Am 07.10.2014 wurde der Entwurf für die neue Prioritätenliste im Planungs- und Bauausschuss vorgestellt. Um den Fraktionen ausreichend Zeit für die Beratung und den Bürgern die Möglichkeit zur Äußerung zu geben, war vorgesehen, diese erst am 28.11.2014 dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

² Das bedeutet, dass ausreichende Durchfahrtsbreiten bzw. Mindestbreiten im Besitz der Stadt sind. Im Detail kann sich bei der Planung zeigen, dass Grunderwerb aus städtebaulichen Gründen, für zusätzliche öffentliche Parkplätze, eine normgerechte Straßenachse oder Kurvenausrundungen sinnvoll, aber nicht zwingend notwendig sind. Grundstücke, die nicht im Besitz der Stadt sind, aber für die eine Widmung als Ortsstraße vorliegt, können auch ohne Grunderwerb mit ausgebaut werden.

³ Neubaugebiet Am Dillinghofweg, Geh- und Radweg Dietersdorf – Wolkersdorf, Gehweg Waikersreuther Straße

Am 18.10.2014 wurde im Schwabacher Tagblatt über die Prioritätenliste berichtet und auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Bürger bis zum 12.11.2014 dazu Anregungen vorzubringen können. Fristgerecht sind 13 Schreiben bzw. Mails eingegangen, davon 2 Unterschriftenlisten. Am 16.11.2014 gingen weiteren Rückmeldungen ein, ebenso nach der Bürgerversammlung Unterreichenbach am 17.11.2014. Daher wurde der Redaktionsschluss auf den 24.11.2014 verschoben.

Die Originalschreiben aus dem Beteiligungsverfahren liegen als Anlage bei. Die Ergebnisse sind in der beiliegenden Tabelle zusammengefasst. Die Verwaltung hat in der Tabelle dazu Stellung genommen.

Die Beteiligung zur Prioritätenliste ersetzt selbstverständlich nicht das Beteiligungsverfahren im Vorfeld des Straßenausbaus.

5.1 Ahornweg

Der Ahornweg war in der bisherigen Prioritätenliste zum Straßenausbau für 2015 vorgesehen. Gründe für den kurzfristig vorgesehenen Ausbau sind der – auch im Vergleich zu anderen Straßen - sehr schlechte Straßenzustand (Schotter) und Beschwerden wegen Problemen mit der Straßenentwässerung.

Drei Eigentümer aus dem Ahornweg begrüßen einen zeitnahen Ausbau.

12 Anwohner aus dem Ahornweg, 2 aus dem Ulmenweg und 4 aus dem Vorderen Rotenberg wünschen einen Ausbau erst im Zusammenhang mit allen anderen Straßen im Gebiet Vorderer Rotenberg. Hierzu wird auf entsprechende Zusagen seitens des Baureferates aus dem Jahr 2012 verwiesen. Für die Straßen im Vorderen Rotenberg wird ein Gesamtkonzept eingefordert. Man befürchtet höhere Baukosten durch die Bildung eines vergleichsweise kleinen Bauabschnittes. Die Unterzeichner schlagen eine Staubfreimachung des Ahornwegs vor, um den Eigentümern von Anwesen an den übrigen Straßen in Dietersdorf gleichgestellt zu werden. Außerdem wird bemängelt, dass es keinen sicheren Fußweg nach Dietersdorf über die Krottenbacher Straße gibt.

In drei weiteren Einzelschreiben sprechen sich Anwohner aus dem Ahornweg gegen einen isolierten Ausbau des Ahornwegs aus und beziehen sich auf die Zusagen die Straßen im Vorderen Rotenberg im Gesamtpaket auszubauen.

Die übrigen Straßen im Vorderen Rotenberg sind in einem nicht so schlechten Zustand wie der Ahornweg. Den Ahornweg auf längere Zeit nicht auszubauen, ist in Anbetracht des Zustandes nicht tragbar. Der gesamte Vordere Rothenberg ist so groß, dass er nicht in einem Bauabschnitt ausgebaut werden kann. Neue Staubfreimachungen sind zu vermeiden.

Für einen Ausbau des Ahornwegs nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan fehlt Grunderwerb. Die betroffenen Eigentümer lehnen diesen Grunderwerb ab. Der Grunderwerb ist auch nicht sinnvoll, da an anderer Stelle ausreichend Flächen im städtischen Besitz sind. Für einen von den Festsetzungen abweichenden Ausbau an dieser Stelle muss allerdings der Bebauungsplan geändert werden, da die Grundzüge der Planung berührt sind (z.B. Straßenbreite).

Der Ahornweg kann alleine nicht als Anlage erschließungsbeitragsrechtlich abgerechnet werden. Eine Anlagenabgrenzung ist für Ahornweg, Buchenstraße und Akazienweg möglich.

Aus Kapazitätsgründen kann im Amt für Stadtplanung und Bauordnung frühestens 2018 mit dem Abschluss des Bebauungsplanänderungsverfahrens gerechnet werden. Für 2018 wäre jedoch das vorgesehene jährliche städtische Budget für die Baukosten im Straßenbau mit dieser Maßnahme überschritten. Daher wird vorgeschlagen, den Ausbau des Ahornweges in

das Jahr 2019 zu verschieben. Buchenweg und Akazienweg sind für 2019/20 vorgesehen, weil derzeit nicht klar ist ob alle drei Straßen in einem Jahr ausgebaut werden können. Der Ausbau der restlichen Straßen im Vorderen Rothenberg ist dann in den Folgejahren grundsätzlich möglich, wenn der erforderliche Grunderwerb bis dahin getätigt werden kann. Aufgrund der Zwänge aus dem Grunderwerb bleibt die zeitliche Eintaktung auf nach 2025 zunächst aber bestehen.

5.2 Austraße

Ein Anwohner aus der Austraße spricht sich dafür aus den Ausbau der Austraße vorzuziehen. Als Begründung werden der schlechte Straßenzustand und Parkplatzmangel angeführt.

Nach dem bisherigen Entwurf zur Prioritätenliste ist der Ausbau im Paket 2020-2024 vorgesehen. Ein Vorziehen als Reserve für 2016 wäre prinzipiell möglich. Jedoch wird dies von den Betroffenen möglicherweise als zu kurzfristig angesehen. Das Beteiligungsverfahren zur Straßenplanung müsste dann umgehend eingeleitet werden.

5.3 Bahnweg

15 Anwohner aus dem Bahnweg sprechen sich gegen den für nach 2025 vorgesehenen Ausbau des Bahnwegs aus. Der Bahnweg wurde mit 5 bewertet, daher sollte die Einstufung beibehalten werden.

5.4 Gundekarstraße

Ein Anwohner aus der Gundekarstraße regt an, den Ausbau dieser Straße vorzuziehen. Begründet wird dies mit schlechtem Straßenzustand, Parkierungsproblemen und Entwässerungsproblemen. Nach dem bisherigen Entwurf zur Prioritätenliste ist der Ausbau im Paket 2020-2024 vorgesehen.

Ein Vorziehen als Reserve für 2016 oder die Folgejahre wäre prinzipiell möglich. Jedoch wird dies von den Betroffenen vermutlich als sehr kurzfristig angesehen. Das Beteiligungsverfahren zur Straßenplanung müsste umgehend eingeleitet werden.

Da in der Gundekarstraße 2014 Ausbesserungsarbeiten durchgeführt wurden, sollte die Austraße vor der Gundekarstraße ausgebaut werden.

5.5 Mariensteig

Der Mariensteig zählt zu den Straßen, die als Überhang aus der alten Prioritätenliste zum Straßenausbau übernommen wurden. Die Bürgerbeteiligung ist abgeschlossen. Der Ausbau des Mariensteigs ist bereits beschlossen. In der Zeitplanung, die der Vorlage für den Planungs- und Bauausschuss am 07.10.2014 zum Thema Straßenausbau Kappelberg zur Kenntnisnahme beigelegt war, ist der Mariensteig für 2015/2016 vorgesehen. Die Ausschreibung der Baumaßnahme wird derzeit vorbereitet.

Eine Initiative von 50 Anwohnern aus dem Mariensteig spricht sich gegen einen Ausbau des Mariensteigs 2015 und 2016 aus. Dies wird damit begründet, dass es u.a. im Kappelberg Straßen in schlimmerem Zustand gibt (Föhrenweg, Teile des Kappelbergsteigs). Angeregt wird, dass die Reihenfolge des Ausbaus nach dem Zustand der Straßen erfolgen soll.

Der Mariensteig muss zeitnah ausgebaut werden, da die heute bestehende südliche Zufahrt zum Mariensteig nicht auf städtischem Grund liegt. Für das betreffende Privatgrundstück besteht Baurecht. Da auch Leitungen verlegt werden müssen, muss die Zufahrt sobald wie möglich auf städtischem Grund errichtet werden. Ein Ausbau ermöglicht auch eine Linienführung des Schulbusses bei der dieser nicht mehr mit einem Einweiser rückwärts wenden muss. Diese Linienführung ist auch ohne Ausbau des Kappelbergsteigs möglich. Daher wird

empfohlen, bei einem Ausbau des Mariensteigs 2015/16 zu bleiben.

5.6 Rankenweg

Der Rankenweg ist für einen Ausbau nach 2025 vorgesehen. Zwei Familien aus dem Rankenweg fordern bis Mai 2015 eine Staubfreimachung für den Rankenweg. Es wird auf Gesundheitsgefahren durch Feinstaub und auf die Beschädigung von Eigentum (Wärmepumpen, Fassaden) durch Staubwolken hingewiesen.

In einigen Abschnitten des Rankenwegs ist noch Grunderwerb erforderlich. Nicht alle als Verkehrsflächen genutzten Flächen sind im Besitz der Stadt. Der Bebauungsplan befindet sich noch im Aufstellungsverfahren.

Der Ausbau des Rankenwegs kann vorgezogen werden, wenn der Bebauungsplan und der Grunderwerb abgeschlossen ist. Dies ist bei der Fortschreibung der Prioritätenliste zu berücksichtigen. Ob für Teilstücke des Rankenwegs eine Staubfreimachung möglich ist, ist gesondert zu prüfen.

5.7 Waikersreuther Straße - Gehweg

Anwohner aus dem Wildbirnenweg und der Georg-Hetzelein-Straße sprechen sich nun – mit dem Hinweis auf die Unterschriftenaktion - für einen zeitnahen Ausbau des Gehwegs aus und begründen dies mit dem hohen Verkehrsaufkommen und den Anforderungen an einen sicheren Schulweg sowie die Alltagsmobilität von Kindern.

Im Planungs- und Bauausschuss am 07.10.2014 wurde beschlossen, dass der Gehweg in der Waikersreuther Straße gebaut und in der Prioritätenliste für den Straßenausbau eingeplant werden soll. Das Vorhaben ist aus verkehrsplanerischer Sicht und aus Sicht der Polizei zwar notwendig ist, aber mit Blick auf das Unfallgeschehen und die Verkehrsmengen besteht kein vordringlicher Handlungsbedarf. Wegen des noch guten Zustandes der Fahrbahn, wurde der Bau des Gehwegs für 2020-2024 eingeplant.

5.8 Eichhornstraße

15 Anwohner sprechen sich gegen den im Zeitraum zwischen 2020-2024 vorgesehenen Ausbau der Eichhornstraße aus. Begründet wird dies mit einem „noch brauchbaren“ Zustand und dem Hinweis auf Schäden durch Leitungsverlegungen und Versäumnisse im Straßenunterhalt.

Die Eichhornstraße wurde als sehr schlecht eingestuft. Maßnahmen zum Unterhalt sind bei Staubfreimachungen wirtschaftlich nicht tragbar.

6 Ausblick

Wie mit den Straßen, die sich in einem sehr schlechten Zustand befinden, die aber nach dem derzeitigen Stand aus verschiedenen Gründen nicht vor 2025 ausgebaut werden können, und ob und ggf. unter welchen Rahmenbedingungen provisorische Befestigungen möglich sein sollen, muss noch geklärt werden.

Des Weiteren wird es von Nutzen sein, Ausbaustandards für bestimmten Straßentypen festzulegen.

Die Bürgerschaft ist auch zukünftig an wichtigen Planungsprozessen, wie z.B. dem Straßenausbau und der Erstellung von Bebauungsplänen besonders zu beteiligen. Dies gewährleistet die Stadt durch Beteiligungsformen, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen (z.B. Info-Veranstaltungen). In der Vergangenheit wurden hier erhebliche personelle Res-

sources durch die Beantwortung von Einzel- oder Gruppenanliegen während des Planungsprozesses gebunden. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist im Sinne einer strukturierten Bürgerbeteiligung die Teilnahme am kommunalen Entscheidungsprozess zu definieren.

III. Kosten

Die Kosten für die anstehenden Straßenausbaumaßnahmen wurden anhand der bestehenden Straßenflächen, die aus dem Programm GIS vorliegen, mit pauschalen Ausbaurkosten, pro Quadratmeter, grob abgeschätzt.

Dabei wird in einem Jahr von Baukosten, einschließlich der Baunebenkosten, von etwa 1 Mio. € ausgegangen.

Wenn der Ahornweg mit Buchenstraße und Akazienweg 2019/2020 ausgebaut werden soll, wird 2019 das Budget von 1 Mio. € Baukosten überschritten.

Die, sich für die Stadt ergebenden, Kosten ergeben sich nach Abzug der Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge, in Sanierungsgebieten einer möglichen Städtebauförderung, einer Förderung nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), Finanzausgleichsgesetz (FAG) oder einer Kostenteilung mit anderen Baulastträgern. Da es sich überwiegend nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, mit deren Ausbau die Verkehrsverhältnisse entscheidend verbessert werden, ist nur in wenigen Fällen eine Förderung nach GVFG oder FAG absehbar. Die Städtebauförderung bleibt auf die Sanierungsgebiete beschränkt.

Für städtische Grundstücke ist die Stadt, bei einem Straßenausbau, Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeitragspflichtig. Über die Höhe der Beiträge kann noch keine Aussage getroffen werden.